Landespolizeidirektion
Wien

polizei.gv.at

Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at

Mag. Drandijski, Rat
Referent

+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-72119
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu richten.

[redacted]

Geschäftszahl: 19/1323400

Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz

Wien, 6. September 2019

Sehr geehrte Herr Hametner,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 1. Juli 2019, eingelangt am 5. Juli 2019, dürfen wir Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie viele Polizisten waren in obigen Situationen jeweils vor Ort?
   Insgesamt waren 204 Polizeibeamte im Einsatz.

2. Wie viele Polizisten haben diese Situation jeweils in Berichten protokolliert?
   Durch den Einsatzkommandanten wurde ein ausführlicher Bericht erstattet. Weiters wurden von allen Beamten, die eine Amtshandlung führten, gemäß den bestehenden Vorschriften Anzeigen gelegt, bzw. Meldungen und Berichte geschrieben. Zusätzlich wurden im Zuge der Nachbearbeitung noch zahlreiche Berichte und Stellungnahmen verfasst. Eine genaue Anzahl kann nicht angegeben werden.

3. Waren Polizisten vor Ort, die diese Situation nicht zu Protokoll gegeben haben, und falls ja, wie viele?
   Es waren sicherlich auch Polizeibeamte vor Ort, die keine Zwangsmaßnahmen durchführten oder in das aktive Geschehen involviert waren, jedoch z.B.

Absperrmaßnahmen vollzogen. Von diesen Beamten wurden keine Protokolle geschrieben. Eine Anzahl kann jedoch nicht angegeben werden.

4. Wie viele Fotoaufnahmen und wie viele Videoaufnahmen wurden in obigen Situationen jeweils von Polizisten angefertigt?
   Vom anwesenden Beweissicherungsteam der Einsatzeinheit Wien wurden 32 Videoaufzeichnungen sowie 3 Fotos angefertigt.

5. Wie lauten die Protokolleinträge der Polizisten für den Zeitraum der oben genannten Situationen im möglichst vollständigen Wortlaut?
   Auf Grund laufender Verfahren können diesbezüglich keinerlei Auskünfte erteilt werden. Es darf festgehalten werden, dass auch ohne der laufenden Verfahren eine Einsicht oder genaue Wiedergabe nicht möglich wäre, da dies einer Akteneinsicht gleichkäme.

   Weiters besteht kein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Kopien bestimmter Aktenteile (VwGH 2009/06/0059).

6. Wie wird sichergestellt, dass möglicherweise durch Polizisten angefertigte Dokumentationen und Beweise wie Funkprotokolle sichergestellt und nicht vernichtet werden?
   Auf Grund verschiedener gesetzlicher Grundlagen ist sichergestellt, dass Beweise und Funkprotokolle nicht vernichtet werden.

   Als gesetzliche Grundlagen können angegeben werden:
   - Strafgesetzbuch (Urkundendelikte §§ 223 – 229 StGB, § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels), § 295 StGB (Unterdrückung eines Beweismittels) sowie Amtsdelikte (§§ 302-313 StGB).
   - Richtlinienverordnung: Dokumentationspflicht gemäß § 10 RLV bei Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Bezüglich des Funkverkehrs bzw. der Funkprotokolle: Der Funk wird permanent aufgezeichnet und ausnahmslos für 3 Monate gespeichert. Danach erfolgt eine automatische Löschung. Das System ist manipulationssicher ausgeführt, es können nur Daten zu Beweissicherungszwecken gesichert, aber nicht gelöscht werden.

Die Beweissicherung erfolgt entweder über Auftrag der Staatsanwaltschaft oder durch die Kriminalpolizei aus Eigenem (§ 110 Strafprozessordnung).

7. Wurden seit diesen Vorfällen neue Weisungen oder Vorschriften erlassen?
   Nein.

8. Falls ja, was ist der Wortlaut dieser Weisungen oder Vorschriften?
   Entfällt wegen Punkt 7.

9. Weiters beantrage ich die Übermittlung von Kopien der möglicherweise durch die Polizei angefertigten Foto- beziehungsweise, falls die Übermittlung nicht möglich oder geboten erscheint, um genaue Beschreibung der einzelnen Fotos bzw. Videoaufnahmen (Perspektive, sichtbare Handlung)

   Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass auf Grund der in Punkt 5. angeführten Gründe sowie aus Datenschutzgründen keinerlei Daten übermittelt werden können.

Hinweis:
Sie haben das Recht, sollten Sie der Meinung sein, dass Ihnen eine Auskunft nicht oder nicht genügend erteilt wurde, gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung zu stellen.

Hochachtungsvoll

Mag. [redacted] Oberrätin

GOESSLER